



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0187 vom 16.10.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	06.11.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen des Rates der Stadt Ochtrup einigen sich bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze auf einen einheitlichen Vorschlag, wobei für den Betriebsausschuss sowie für den Nachfolgeausschuss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (und den Nachfolgeausschuss des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport) jeweils zwei Stellvertretungen berufen werden. Die namentliche Benennung erfolgt in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Ochtrup.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird empfohlen, in dessen konstituierender Sitzung die Anzahl der stellvertretenden Vorsitze ebenfalls auf zwei festzulegen und entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW aus seiner Mitte die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Sachdarstellung:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Einigen sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW die Ausschussvorsitzenden – und damit auch deren Stellvertretungen – aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das von der Bürgermeisterin zu ziehen ist (§ 58 Abs. 5 S. 2 und 3 GO NRW, Verfahren nach **d'Hondt**). Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (sog. Zugreifverfahren).

Das Zugreifverfahren für Ausschussvorsitze gilt nicht für den Haupt- und Finanzausschuss und den Wahlausschuss, da deren Vorsitze gesetzlich vorgeschrieben sind.

Für die Bestellung der stellvertretenden Ausschussvorsitze ist ein eigenständiges Verfahren nach den oben genannten Bestimmungen durchzuführen, wobei auch hier der Haupt- und Finanzausschuss eine Ausnahme bildet, da nach § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW der Ausschuss **selbst aus seiner Mitte** einen oder mehrere Stellvertretungen des/der Vorsitzenden wählt.

Dem Zugriffsverfahren unterliegen somit folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss (Vorsitz und stellv. Vorsitz)
- Wahlprüfungsausschuss (Vorsitz und stellv. Vorsitz)
- Betriebsausschuss (Vorsitz und stellv. Vorsitz)
- sowie alle fakultativen (freiwilligen) Ausschüsse (Vorsitz und stellv. Vorsitz).

Anzumerken ist, dass in der letzten Wahlperiode für den Betriebsausschuss sowie den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung die Anzahl der stellvertretenden Vorsitze auf zwei festgelegt wurden.

Im Hinblick auf die in dieser Legislaturperiode anstehenden Themen „Erweiterung des Schulzentrums“ und „Schulstandort Langenhorst/Welbergen“ ist es ggf. sinnvoll, auch für den Nachfolgeausschuss des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport eine zweite Stellvertretung des/der Vorsitzenden zu benennen.

Unter Berücksichtigung der Sitzverteilung im Rat der Stadt Ochtrup ergäben sich die in den folgenden Tabellen dargestellten Höchstzahlen und Zugriffe auf die Ausschussvorsitze:

Höchstzahlen (Reihenfolge der Zugriffe):

Teiler	Höchstzahl	Zugriffe	Höchstzahl	Zugriffe	Höchstzahl	Zugriffe	Höchstzahl	Zugriffe
	CDU 13 Sitze		FWO 10 Sitze		SPD 8 Sitze		Grüne 3 Sitze	
1	13	1	10	2	8	3	3	10
2	6,5	4	5	5	4	7	1,5	
3	4,33	6	3,33	8	2,67	11		
4	3,25	9	2,5	13	2	(14/15)		
5	2,6	12	2	(14/15)	1,6			
Zugriffe bei 15 Ausschüs- sen		insges. 5 Zu- griffe		insges. 4-5 Zu- griffe		insges. 3-4 Zu- griffe		insges. 1 Zu- griff

Zugriffe nach der Anzahl der Ausschüsse:

Anzahl der Ausschüsse	CDU (13 Sitze)	FWO (10 Sitze)	SPD (8 Sitze)	Grüne (3 Sitze)	Bemerkungen
2	1	1	-	-	
3	1	1	1	-	
4	2	1	1	-	
5	2	2	1	-	
6	3	2	1	-	
7	3	2	2	-	
8	3	3	2	-	
9	4	3	2	-	
10	4	3	2	1	
11	4	3	3	1	
12	5	3	3	1	
13	5	4	3	1	
14	5	4-5 (Los)	3-4 (Los)	1	14. Vorsitz durch Losentscheid
15	5	5	4	1	Zugriff für den 14. Vorsitz über Losentscheid

Nach § 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat. Haben Fraktionen sich zusammengeschlossen und haben dadurch evtl. gleiche „Mitgliederzahlen“ und somit auch immer wieder gleiche Höchstzahlen, so ist dementsprechend mehrfach nacheinander das Los zu ziehen. Fällt das Los mehrfach zu Gunsten der gleichen Fraktion, kann dies angesichts der unterschiedlichen Wertigkeit von Ausschüssen durchaus „ungerecht“ sein. Zur Vermeidung derartiger Situationen sollte daher eine Einigung nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angestrebt werden.

Umweltrelevanz / Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwandsentschädigungen der Ausschussvorsitzenden richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO), wobei gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup der Wahlprüfungsausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss hiervon ausgenommen ist. Die Aufwandsentschädigungen werden bei den Haushaltsplanberatungen berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert